

An

die Regierungen, Sachgebiete 10 bzw. 11 (Ausländerrecht)

die Regierungen, Zentrale Ausländerbehörden

Regierung von Mittelfranken, Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

nachrichtlich:

Landesamt für Asyl und Rückführungen

Landesadvokatur Bayern

**Beschäftigungsrecht; legale Arbeitsmigration von abgelehnten Asylbewerbern als Fachkraft oder für eine qualifizierte Berufsausbildung; aktuelle Hinweise zur Corona-Pandemie;**

**Az.:** [REDACTED]

Anlage:

Muster Antragsformular mit Selbstverpflichtung zur Nachholung des Visumverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Möglichkeit, ausnahmsweise eine befristete Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG samt entsprechender Beschäftigungserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit Asylhintergrund zu erteilen, wenn zwar nachweislich ernsthafte und konkrete Schritte zur Nachholung des Visumverfahrens mit dem Ziel der legalen Arbeitsmigration unternommen wurden, die Durchführung aber auf Grund der Corona-Pandemie nicht möglich ist, um den rechtzeitigen Ausbildungsbeginn bzw. Berufsbeginn zu ermöglichen.

Mit [IMS vom 20.10.2020 \(Az. F3-2082-2-1130\)](#) haben wir Hinweise zur Beratung abgelehnter Asylbewerber hinsichtlich einer legalen Arbeitsmigration unter Nachholung des Visumverfahrens gegeben. Pandemiebedingt ist jedoch die freiwillige Ausreise und Durchführung eines Visumverfahrens in Einzelfällen derzeit teilweise nicht möglich oder erheblich erschwert.

Das Pandemiegeschehen ist sehr dynamisch und verschärft sich häufig sehr kurzfristig, derzeit etwa in Indien.

Im Zusammenhang mit Landtagspetitionen wird - insbesondere im Hinblick auf vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige - immer wieder die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Duldung und Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung in Betracht kommt, wenn der Ausländer bereits nachweislich ernsthafte und konkrete Schritte zur Nachholung des Visumverfahrens unternommen hat, dann aber durch die Coronakrise an der Durchführung des Visumverfahrens gehindert wurde.

Diese Frage war auch Gegenstand einer Landtagsanfrage zur Plenarsitzung am 24.02.2021 (vgl. LT-Drs. 18/14190, Frage Nr. 13), die die Staatsregierung wie folgt beantwortet hat:

„Wenn die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht möglich ist, weil der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Identitätsklärung) nicht erfüllt, kann eine Abschiebung vermieden werden, indem der Ausreisepflicht freiwillig nachgekommen wird. Im Hinblick auf die angestrebte Ausbildung können dann die Möglichkeiten einer Visumerteilung für einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken nach Maßgabe des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genutzt werden. Die Ausländerbehörden beraten und unterstützen in geeigneten Fällen die freiwillige Ausreise und eine legale Arbeitsmigration von ehemaligen Asylbewerbern durch die Nachholung des vorgesehenen

Visumverfahrens. Dies ist der einzige legale Weg ein Bleiberecht in Deutschland zu bekommen. Ein Überwechseln vom Pfad der Asylummigration zur Arbeitsmigration im Inland erlaubt der Gesetzgeber bewusst nicht. **Sofern im Einzelfall Bemühungen zur Nachholung des Visumverfahrens schon weit vorangeschritten sind und dann die Durchführung des Visumverfahrens allein an coronabedingten Hindernissen scheitert, kommt die Erteilung einer Ermessensduldung in Betracht, um den rechtzeitigen Ausbildungsbeginn zu ermöglichen. Die Nachholung des Visumverfahrens muss dann aber zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.“**

Wir dürfen an dieser Stelle nochmals die Kriterien zusammenfassen, die in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum sowie im Rahmen von Landtagseingaben schon mehrfach gegenüber dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden sowie den betroffenen Ausländerbehörden so kommuniziert wurden, bei deren (kumulativen) Vorliegen aus unserer Sicht die Möglichkeit besteht, eine befristete Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG samt entsprechender Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, um den rechtzeitigen Beginn der Ausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung oder von Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu ermöglichen:

- Es wird die freiwillige Ausreise und Nachholung des Visumverfahrens mit dem Ziel eines Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung angestrebt. Vergleichbares gilt für einen Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung als Fachkraft oder für Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Es wird nachgewiesen, dass bereits ernsthafte und konkrete Bemühungen erfolgt sind, das Visumverfahren nachzuholen und den Weg der legalen Arbeitsmigration zu verfolgen. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die nach freiwilliger Ausreise ein Visumverfahren für einen Aufenthalt zu Visumzwecken anstreben, obliegt es in eigener Verantwortung, die Voraussetzungen für dieses Visumverfahren zu schaffen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Beantragung eines entsprechenden Botschaftstermins bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dies gilt auch für die besonders im Fokus stehenden vollziehbar ausreisepflichtige afghanischen Staatsangehörigen. Da die Auslandsvertretung in Kabul aktuell keine Visumsanträge afghanischer Staatsangehöriger bearbeitet, haben die Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, den Weg über die deutschen Generalkonsulate in Neu-Delhi (Indien) oder Islamabad (Pakistan) zu gehen. Das umfasst neben einem Termin in der Auslandsvertretung in Indien oder Pakistan auch die Einreise in diese Länder.
- Der Ausländer kann glaubhaft machen, dh. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit aufzeigen, dass die Nachholung des Visumverfahrens (insbesondere in Form eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens) vor Beginn der qualifizierten Berufsausbildung, vor Beginn des vorgesehenen Beschäftigungsbeginns als Fachkraft oder vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen pandemiebedingt nicht möglich ist. Maßgeblicher Zeitraum für die Glaubhaftmachung wird in der Regel der Zeitraum von sechs bis drei Monate vor Beginn der Ausbildung, Beschäftigung bzw. Qualifizierungsmaßnahme sein – auch um für Unternehmer und Betroffene die nötige Planungssicherheit zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die verschärfte Coronalage in Indien hingewiesen, die derzeit insbesondere die Nachholung des Visumverfahrens über die Auslandsvertretung Neu-Delhi erschwert.
- Die Voraussetzungen einer Titelerteilung zur qualifizierten Berufsausbildung, als Fachkraft oder für Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen liegen nach überschlägiger Prüfung (bis auf das Erfordernis der Einreise im Visumverfahren) bei dem betreffenden Ausländer vor. Dies gilt insbesondere für den Besitz eines Reisepasses.

- Der betreffende Ausländer erklärt sich schriftlich bereit, das Visumverfahren während der laufenden Ausbildung, Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme noch nachzuholen, sobald dies coronabedingt wieder möglich ist. Der Zeitpunkt der Nachholung kann in Abstimmung mit der Ausländerbehörde so gelegt werden, dass die Ausbildungs- bzw. Schulzeiten des Betreffenden und von eventuell mitreisenden schulpflichtigen Kindern möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Ausländer hat schriftlich erklärt, belehrt worden zu sein, dass im Falle der abredewidrigen späteren Weigerung das Visumverfahren noch nachzuholen, seine Ermessensduldung und Beschäftigungserlaubnis widerrufen werden kann.
- Der Arbeitgeber des betreffenden Ausländers (im Falle einer schulischen Ausbildung die Schule) hat schriftlich erklärt, dass er über die geplante Nachholung des Visumverfahrens auch noch während der Ausbildung, Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme informiert ist.
- Der betreffende Ausländer hat eine Erklärung unterzeichnet, dass er auf die Beantragung der Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels verzichtet, für die jeweils Vorduldungszeiten erforderlich sind und bei denen das Visumverfahren keine Voraussetzung ist (z.B. §60c, § 60d, 25a, 25b AufenthG), da eine solche Antragstellung missbräuchlich wäre.
- Der Betreffende hat auf die Beantragung eines Aufenthaltstitel nach § 19d AufenthG vor der Nachholung des Visumverfahrens verzichtet.
- Der Ausländer unterschreibt eine Belehrung, dass die Erteilung der Ermessensduldung und der Beschäftigungserlaubnis keinen Rückschluss auf den späteren Erfolg eines Visumverfahrens oder auf eine eventuell noch notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässt.

In der beigefügten Anlage wird als Orientierung ein Muster eines entsprechenden Antragsformulars mit Selbstverpflichtung zur Nachholung des Visumverfahrens beigefügt. In diesem Zusammenhang möchten wir zur Vermeidung von Missverständnissen vorsorglich klarstellen, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ernsthafte und konkrete Schritte zur Nachholung des Visumverfahrens vorliegen, immer die Einschätzung der zuständigen Ausländerbehörde ist. Diese Bewertung ist naturgemäß einzelfallabhängig und kann mit Blick auf die hohe Dynamik des Pandemiegeschehens sehr kurzfristigen Schwankungen unterliegen.

Wir bitten, die Ausländerbehörden in geeigneter Weise zu informieren. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



---

Bayer. Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München

